



VERORDNUNG ÜBER DIE WIRKUNGSORIENTIERTE VERWALTUNGSFÜHRUNG

(NPM-VERORDNUNG)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 1 Rechtsgrundlage.....	2
Art. 2 Zielsetzung.....	2
Art. 3 Geltungsbereich.....	2
B. Begriffe, Definitionen.....	2
Art. 4 NPM - wirkungsorientierte Verwaltungsführung	2
Art. 5 Leistungsaufträge	2
Art. 6 Wirkungs- und Leistungsziele.....	2
Art. 7 Leistungserbringung	3
Art. 8 Globalbudgets mit Globalkrediten	3
Art. 9 Indikatoren und Kennzahlen	3
Art. 10 Leistungsmotion	3
C. Steuerungsgrundsätze	3
Art. 11 Grundsatz von NPM (wirkungsorientierte Steuerung)	3
Art. 12 Grundsätze zu Planung und Umsetzung des Leistungsauftrags mit Globalbudget.....	4
Art. 13 Grundsätze und Vorgehen zur Differenzbereinigung des Leistungsauftrags mit Globalbudget.....	4
D. NPM-Instrumente	4
Art. 14 NPM Instrumente.....	4
Art. 15 Weisung «Leistungsaufträge und Globalbudgets»	4
Art. 16 GR-Beschluss über die Leistungsaufträge und Globalbudgets.....	5
Art. 17 Weisung «NPM-Jahresbericht».....	5
Art. 18 Wirkungsprüfungen.....	5
Art. 19 Controlling	5
E. Schlussbestimmungen	5
Art. 20 Ausführungsbestimmungen	5
Art. 21 Inkrafttreten	5

A. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Rechtsgrundlage

¹ Rechtsgrundlage dieser Verordnung bilden die Artikel 14 lit. b und c, Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 19 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2007 (GO).

² Die Rechtssetzungskompetenz des Gemeinderats ergibt sich aus Artikel 20 lit. b GO.

Art. 2 Zielsetzung

¹ Mit der Verwaltungsführung nach den Grundsätzen des New Public Management (NPM) soll in der politischen Gemeinde Uster höhere Effektivität (die richtigen Dinge tun) und höhere Effizienz (die Dinge richtig tun) erreicht werden.

² Diese Verordnung soll die wesentlichen Grundsätze und Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der politischen Gemeinde Uster regeln.

³ Sie ersetzt den zwischen dem Gemeinderat, dem Stadtrat sowie der Verwaltung geschlossenen «Kodex» aus dem Jahr 2005.

Art. 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Organe der politischen Gemeinde Uster (Artikel 4 GO)

B. BEGRIFFE, DEFINITIONEN

Art. 4 NPM - wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Mit diesen Sammelbegriffen bezeichnet man die Verwaltungsführung, welche das Handeln der Verwaltung über Leistungen und Wirkungen steuert und legitimiert.

Art. 5 Leistungsaufträge

¹ Die Leistungsaufträge sind ein Führungs- und Steuerungsinstrument zwischen dem Gemeinderat und den Exekutiven einerseits und den Exekutiven und der Verwaltung bzw. Dritten andererseits.

² In den Leistungsaufträgen werden die zu erreichenden Wirkungs- und Leistungsziele definiert, die zu erbringenden Leistungen, die dafür zur Verfügung gestellten Mittel sowie die Messgrößen, mit welchen der Erfolg gemessen werden kann (Indikatoren und Kennzahlen).

³ Die Leistungsaufträge berücksichtigen einen Planungshorizont von vier Jahren, werden jedoch im rollenden Planungsverfahren bei Bedarf jährlich angepasst und vom Gemeinderat verabschiedet.

⁴ Die Leistungsaufträge werden bis auf Stufe Leistungsgruppe festgesetzt.

Art. 6 Wirkungs- und Leistungsziele

¹ Ein Wirkungsziel ist ein Ziel, das auf eine bestimmte angestrebte Wirkung des Verwaltungshandelns abstellt. Es geht um die Frage, welcher gesellschaftliche Zustand durch die Verwaltungstätigkeit erreicht werden soll.

² Ein Leistungsziel ist ein angestrebter Stand an Leistungen am Ende eines bestimmten Zeitraums.

Art. 7 Leistungserbringung

¹ Die Exekutivbehörden delegieren die Leistungserbringung mittels Leistungsvereinbarungen an die Verwaltung, an Dritte mittels Leistungskontrakten.

² Wird die Leistungserbringung durch die Verwaltung nicht durch einen speziellen Beschluss konkretisiert, entspricht der Leistungsauftrag mit Globalbudget der Leistungsvereinbarung.

Art. 8 Globalbudgets mit Globalkrediten

¹ Die Globalbudgets enthalten die Globalkredite, den Stellenplan und die Investitionsplanung.

² Die Globalkredite werden bis auf Stufe Geschäftsfeld festgesetzt und als Nettogrösse ausgewiesen. Sie sind jährlich anzupassen und vom Gemeinderat zu verabschieden.

³ Der Stellenplan und die Investitionsplanung werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Art. 9 Indikatoren und Kennzahlen

¹ Indikatoren sind aussagekräftige Messgrössen zur Erfassung der Zielerreichung (qualitativ und quantitativ). Sie sind Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses und können von ihm geändert oder ergänzt werden.

² Kennzahlen sind statistische Werte, welche nicht durch die einzelnen Leistungsgruppen beeinflusst werden können. Sie ergänzen die Indikatoren. Sie sind nicht Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

Art. 10 Leistungsmotion

¹ Mit der Leistungsmotion (Art. 45 der Geschäftsordnung des Gemeinderats kann der Gemeinderat die Exekutivbehörden beauftragen, mit dem nächstfolgenden Globalbudget¹ die finanziellen Folgen eines alternativen Leistungsangebots zu berechnen und die Auswirkungen einer Änderung eines Leistungszieles in einem bestimmten Leistungsauftrag darzulegen.

² Das Verfahren ist im Art. 45 lit. a GschO geregelt.

³ Die zuständige Exekutivbehörde unterbreitet dem Gemeinderat mit dem nächsten Globalbudget die mit der überwiesenen Leistungsmotion verlangte Vorlage sowie ihren Antrag dazu. Bericht und Antrag werden in den Leistungsauftrag integriert.

C. STEUERUNGSGRUNDSÄTZE**Art. 11 Grundsatz von NPM (wirkungsorientierte Steuerung)**

¹ Die wirkungsorientierte Steuerung erfolgt im Zusammenspiel der drei Komponenten a) Wirkungs- und Leistungsziele, b) Leistungen, c) Finanzen. Wird eine der drei Komponenten geändert, hat dies in der Regel Auswirkungen auf die anderen zwei Elemente.

² Änderungen am Leistungsauftrag mit Globalbudget haben in der Regel sämtliche drei Komponenten zu umfassen.

¹ Gemäss Art. 45a Geschäftsordnung Gemeinderat sind Leistungsmotionen spätestens bis Ende Januar einzureichen.

³ Falls ein Änderungsbeschluss nicht alle drei Komponenten umfasst, liegt es in der Kompetenz der Exekutivbehörden, über die Auswirkungen auf die verbleibenden Komponenten zu entscheiden. Die Argumente des Gemeinderats, welche zum Änderungsantrag führten, sind zu berücksichtigen.

Art. 12 Grundsätze zu Planung und Umsetzung des Leistungsauftrags mit Globalbudget

¹ Mit der Verabschiedung des Leistungsauftrags mit Globalbudget überträgt der Gemeinderat den Exekutiven die Umsetzungskompetenz für die nächsten vier Jahre. Der Leistungsauftrag mit Globalbudget ist die Grundlage für eine verbindliche Mittelfristplanung.

² Die Exekutivbehörden können im Rahmen ihrer Kompetenzen die erforderlichen Massnahmen vorkehren und im Rahmen ihrer Kreditkompetenzen Verbindlichkeiten für die nächsten vier Jahre eingehen.

Art. 13 Grundsätze und Vorgehen zur Differenzbereinigung des Leistungsauftrags mit Globalbudget

¹ Bestehen bei einer massgeblichen Änderungsanträgen des Leistungsauftrags mit Globalbudget zwischen den beteiligten Parteien Differenzen betreffend den Umsetzungsmöglichkeiten, kann die betroffene Exekutivbehörde dem Gemeinderat beantragen, den Änderungsantrag zur weiteren Abklärung an die Sachkommission zurückzuweisen.

² Die Sachkommission klärt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Exekutivbehörde und Verwaltungsabteilung geeignete Umsetzungsmöglichkeiten ab und unterbreitet den Lösungsvorschlag dem Gemeinderat zur Verabschiedung.

D. NPM-INSTRUMENTE

Art. 14 NPM Instrumente

Die Instrumente des NPM sind:

- a. die Weisung «Leistungsaufträge und Globalbudgets»
- b. die Weisung «NPM-Jahresbericht»
- c. die Wirkungsprüfungen
- d. das Controlling

Art. 15 Weisung «Leistungsaufträge und Globalbudgets»

¹ Die Exekutiven unterbreiten dem Gemeinderat mit der Weisung «Leistungsaufträge und Globalbudget» jährlich die Leistungsaufträge der Leistungsgruppen für die nächsten vier Jahre und die Globalbudgets der Geschäftsfelder für das Folgejahr.

² Bei jedem Geschäftsfeld werden unter dem Titel «Einleitung» die wesentlichen Ziele der Leistungsgruppen aufgeführt sowie die laufenden Projekte. Dann folgen unter dem Titel «GF-Globalbudget» die Globalkredite, die bewilligten Personalstellen und die Investitionsplanung.

³ Bei jeder Leistungsgruppe wird der Leistungsauftrag aufgeführt, unterteilt nach «Wirkungs- und Leistungsziele», «Leistungen», «Indikatoren» und «Kennzahlen».

Art. 16 GR-Beschluss über die Leistungsaufträge und Globalbudgets

Der Gemeinderat diskutiert, ändert und beschliesst die Leistungsaufträge und Globalbudgets in seiner jährlichen Budgetsitzung.

Art. 17 Weisung «NPM-Jahresbericht»

¹ Die Exekutiven legen dem Gemeinderat jährlich mit der Weisung «NPM-Jahresbericht» Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel und die Zielerreichung ab.

² Bei jedem Geschäftsfeld werden unter dem Titel «Einleitung» ein kurzer auf die Leistungserbringung ausgerichteter Bericht der Leistungsgruppen aufgeführt sowie der Stand der laufenden Projekte. Dann folgen unter dem Titel «Globalbudgets» die Abweichungen vom bewilligten Globalkredit, den bewilligten Personalstellen und der Investitionsplanung. Wesentliche Abweichungen sind mit einem Kommentar zu begründen.

³ Bei jeder Leistungsgruppe wird der Leistungsauftrag aufgeführt, unterteilt nach «Wirkungs- und Leistungsziele», «Leistungen», «Indikatoren» und «Kennzahlen».

Art. 18 Wirkungsprüfungen

¹ Der Gemeinderat kann Wirkungsprüfungen veranlassen oder selbst durchführen.

² Ziel der Wirkungsprüfungen ist es:

- a. dem Gemeinderat zu bestätigen, dass die Daten im «NPM-Jahresbericht» aussagekräftig sind, korrekt erhoben und richtig dargestellt wurden,
- b. wesentliche Fehlaussagen im Jahresbericht zu erkennen,
- c. eine kontinuierliche Verbesserung der Indikatoren zu erreichen.

³ Die internen und externen Leistungserbringer sind bei den Wirkungsprüfungen in geeigneter Weise miteinzubeziehen.

Art. 19 Controlling

¹ Das Controlling unterstützt als Steuerungshilfe die Führungsarbeit. Es stellt die führungsrelevanten Informationen zur Verfügung und bereitet diese zu Entscheidungsgrundlagen auf.

² Es ist verantwortlich für die Erstellung, den Aufbau, die Gestaltung und Weiterentwicklung der Steuerungsinstrumente von NPM zuhanden des Stadt- und Gemeinderats.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Exekutivbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

² Die Ausführungsbestimmungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu unterbreiten.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 23. September 2013 genehmigt.

² Der Stadtrat hat diese am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.





uster

Wohnstadt am Wasser